

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/129

Mümliswil-Ramiswil: Wiederinstandstellung Flurwege nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die heftigen Niederschläge vom 25. Juni 2024 haben im ganzen Bezirk Thal zu Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland geführt. Betroffen davon waren auch die Flurwege der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Projekt zur Wiederinstandstellung von vier Flurwegabschnitten (Total 616 m) im Beizugsgebiet der Flurgenossenschaft, welche durch die heftigen Niederschläge ausgespült und stark beschädigt wurden. Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die sich auf rund 59'000 Franken belaufenden Kosten.

2. Erwägungen

Die vom Unwetter beschädigten Flurwege erschliessen landwirtschaftliche Nutzflächen, welche durch Landwirte der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil bewirtschaftet werden.

Die Flurwege, bei welchen es sich bestehend um gesamthaft 596 m Mergelwege und rund 20 m Belagswege in der Bergzone I handelt, sollen wieder Instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Foundationsschicht und der Wegentwässerung sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht respektive der Belagsdeckschicht vorgesehen. Die Flurwege werden, wie bis anhin, über die Schulter oder mittels Querabschlägen entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 5. Juli 2024 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das ALW beurteilt die vorgesehenen Massnahmen zur Wiederherstellung als zweckmässig und dringend notwendig. Das ALW beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 59'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 34 % oder maximal 20'060 Franken zuzusichern. Das ALW wird dem BLW einen Bundesbeitrag von voraussichtlich 34 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 59'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 34 % oder maximal 20'060 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Flurnossenschaft Limmern-Hauberg, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2026 gewährt.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Thal-Gäu)

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern

Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, c/o Präsident Dieter Walser, Untere Wechten 114,
4717 Mümliswil-Ramiswil